

Nach Schiffbek, Steinbek, Kirchsteibek, Oststeinbek, Gejendorf.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Bohnenstr. 9, K. A. v. Hafe, H. Harns u. H. Hinckmann
 Hopfenmarkt 25, P. H. Harns
 „ 28, K. A. v. Hafe
 „ 31, K. Paul Hinckmann
 „ 32, K. A. v. Hafe
 Nensburg 9, K. P. Hinckmann
 gr. Reichenstr. 34, P. H. Harns und Hinckmann
 „ 39, P. Gebr. Schlüter, A. v. Hafe
 Rödgersmarkt 13, K. H. Harns
 Schweinemarkt 11, P. Paul Hinckmann
 „ 14, P. A. v. Hafe
 „ 19, K. H. Harns und Milchwagen

Nach Schnelsen.

Bohnenstr. 9, K. A. Mahl

Nach Schulau, Wedel.

Bohnenstr. 9, Maass

Nach Segeberg.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Michaelisstr. 76, K. Krey (nach Idstedt, Segeberg)

Steinbek siehe Schiffbek, Steinbek,
 Kirchsteibek, Oststeinbek, Gejendorf.

Stellingen siehe Eimsbüttel, Langenfelde,
 Stellingen und Edelstedt.

Nach Todenstedt.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Zeughausmarkt 10/11, P. H. Thomsen

Nach Uetersen.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Bohnenstr. 9, K. C. Höper
 Breitestr. 25, P. C. Höper
 Hopfenmarkt 25, P. C. Höper
 Michaelisstr. 76, K. C. Höper, Bey und N. Schippmann
 gr. Reichenstr. 34, P. Dienstags u. Freitags, C. Höper
 und N. Schippmann
 „ 39, P. N. Schippmann
 Rödgersmarkt 13, K. N. Schippmann

Uhlenhorst siehe Barnbeck-Uhlenhorst.

Nach Uhlenhorst, Winterhude.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Rödgersmarkt 13, K. F. Jürgens

Von Uhlenhorst, Winterhude.

Annahmestellen nach Hamburg und Umgegend.
 Dorotheenstr. 114, H. Dettmer, Grell & Co.
 siehe auch Eintragungen Abschn. III
 (Geschäfts- u. Berufsweige)

Nach Uitzburg.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Zeughausmarkt 5/6, P. Dienstags, H. Gundlach

Nach Veddel, Wilhelmsburg und Reiherstieg.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Bohnenstr. 9, K. F. Sievers, Hess
 Hopfenmarkt 25, P. E. Sievers, (nach Veddel) N.P. Dresden
 „ 28, K. J. Allers, E. Sievers
 „ 32, K. J. Allers, Hess
 Nensburg 9, K. W. Wulff, J. Allers
 gr. Reichenstr. 34, P. J. Wulff, Hess, E. Sievers
 „ 39, P. Ernst Sievers
 Zeughausmarkt 10/11, Ernst Wulff

Nach Volkendorf über Minschenfelde und Farmsen.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Schweinemarkt 19, K. mit Milchwagen, J. Christiansen

Wakendorf siehe Henstedt, Kalkenkirchen und
 Wakendorf.

Nach Wandsbek, Minschenfelde, Marienthal.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Bohnenstr. 9, K. Chr. Holtz
 „ Schatt, Maass und Lange
 Breitestr. 25, H. Heuer
 Hopfenmarkt 20, K. C. H. Lange
 „ 25, F. v. Hafe, Schatt, Maass u. Denger
 „ 28, K. C. Lübecke, Chr. Holtz
 „ 31, K. C. Lübecke
 „ 32, K. H. Denger, F. v. Hafe, H. Heuer

Michaelisstr. 76, K. C. Lübecke, (nach Wandsbek)

Nensburg 9, K. A. Soetbeer, C. H. Lange
 Grossenmarkt 24, K. C. H. Lange
 „ 31, K. H. Heuer
 Pelzerstrasse 7, K. C. H. Lange
 gr. Reichenstr. 34, P. A. Soetbeer, F. v. Hafe
 „ 39, P. Schatt, Chr. Holtz, H. Heuer
 kl. Reichenstr. 8, P. C. H. Lange
 Rödgersmarkt 13, K. F. v. Hafe, H. Denger
 „ 13, K. H. Heuer
 Schweinemarkt 11, P. C. Lübecke, Schatt u. Maass
 „ 14, P. H. Heuer, F. v. Hafe, C. Holtz
 „ 19, K. C. H. Lange, A. Soetbeer und
 Milchwagen

Von Wandsbek.

Annahmestellen nach Hamburg u. Umgegend.
 Capellenstr. 21, Paul Woodliert
 Freiligrathstr. 12, M. Windel
 Hirschgraben 26, Gebr. Schroeder
 Hohenfelderstr. 8, H. Trappe
 Pulverfisch 18, Otto Zander

Grell & Co.,
 siehe auch
 Eintragungen
 Abschn. III
 (Geschäfts- u.
 Berufsweige)

Nach Wedel.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Michaelisstr. 76, K. Maass

Nach Wellingsbüttel, Kl.-Borstel.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Schweinemarkt 19, K. Gustav Timm

Nach Wellingsbüttel.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Schweinemarkt 19, K. Milchwagen

Wilhelmsburg siehe Veddel, Wilhelmsburg und
 Reiherstieg.

Nach Willstedt.

A.B.C.-Str. 44/45, Grell & Co.
 Zeughausmarkt 5/6, Ernst Wulff
 „ 10/11, Ernst Wulff

Winterhude siehe Eppendorf, Winterhude, Gr.-Eppendorf
 und Alsterdorf.

Wohldorf siehe Poppenbüttel, Bergstedt,
 Duvenstedt, Wohldorf.

Tarife für Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten.

Tarifvorschriften.**I. Tarif A.**

Übermittlung von mündlichen Aufträgen und Beförderung von Gegenständen
 (Briefen, Paketen, Koffern, Kisten usw.) nach einem bestimmten Orte.

1. Die Vergütung beträgt:

für die Ausführung von Aufträgen	bei einer Zeitsdauer bis zu	für jede ferneren an- gefangenen
	15 Minuten	15 Minuten
a. ohne Gepäck oder mit Gepäck im Gesamtgewicht bis zu 10 kg.	0,50	0,30
b. mit Gepäck von mehr als 10 kg und bis zu 25 kg	0,60	0,35
c. „ „ „ 25 „ „ 50 „	0,70	0,35
d. „ „ „ 50 „ „ 100 „	0,80	0,40
e. „ „ „ 100 „ „ 150 „	1,—	0,40

usw., indem für je 50 angefangene kg mehr für die ersten angefangenen 15 Minuten
 20 Pf. mehr zu bezahlen sind, während die Vergütung für die weitere Zeit sich
 nicht erhöht.

2. Für den Rückweg darf nur dann eine Vergütung beansprucht werden,
 wenn auch auf diesem Wege eine Dienstleistung zur Ausführung gelangt. Hierfür
 ist ein Viertel von dem nach vorstehendem Tarif in Betracht kommenden
 Gebührensatz zu berechnen.

3. Für Warten ist bei einer Zeitsdauer von weniger als 5 Minuten eine
 Vergütung nicht zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 5 bis zu 15 Minuten
 und ebenso für jede weitere Viertelstunde sind 20 Pf. zu vergüten.

II. Tarif B.

Begleitung von Handlungsreisenden, Austragen von Rechnungen, Empfehlungen
 oder Zirkularen und andere Dienstleistungen, die nicht unter den Tarif A fallen.

Die Vergütung beträgt:

1. für die erste ½ Stunde M. 0,60
2. für jede folgende angefangene ½ Stunde:
 - a. bei Dienstleistungen von einer Dauer bis zu 3 Stunden 0,45
 - b. bei Dienstleistungen, die mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen 0,30

III. Für die Gepäckbeförderung von einem im Hafen liegenden Schiffe nach einem am Lande haltenden Fuhrwerk und umgekehrt beträgt die Vergütung:

1. bei einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg M. 0,30
2. für jede fernerer angefangenen 25 kg 0,20

IV. Nachtzeit.

Wenn und soweit Dienste in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr
 morgens zu leisten sind, tritt eine Erhöhung des Tarifs um ein Viertel ein.

V. Zuschläge.

Ist die Benutzung einer Karre oder eines Wagens zur Ausführung eines
 Auftrages notwendig, so sind dem Dienstmann zu zahlen:

1. für die Benutzung eines vierräderigen Wagens für jede angefangene Stunde M. 0,30
2. für die Benutzung eines zweiräderigen Wagens (Karre) für jede an-
 gefangene Stunde 0,15

Ferner sind die durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels
 (Eisenbahn, Fährdampfer usw.) entstehenden notwendigen Auslagen zu vergüten.

VI. Bestellung von Dienstmannern.

Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung
 des Auftraggebers oder an einen andern Ort bestellt, so ist ihm der dadurch
 erwachsende Zeitaufwand nach dem Tarifsatz A zu vergüten.

VII. Berechnung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist verpflichtet, die Vergütung für Dienstleistungen den
 Tarifbestimmungen entsprechend zu berechnen und auf Wunsch dem Auftrag-
 geber eine Quittung über die gezahlte Vergütung zu beibringen. Nur beim
 Transport von Gemälden, Kunstsachen, Glas und anderen zerbrechlichen Gegen-
 ständen ist die Vereinbarung einer den Tarif übersteigenden Vergütung zulässig.
 Will der Dienstmann hiervon Gebrauch machen, so muss er dies vor Übernahme
 der Dienstleistung dem Auftraggeber erklären, andernfalls ist der Tarif anzuwenden.
 Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

VIII. Bezahlung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist berechtigt, für Gänge und Bestellungen ohne Rück-
 antwort den tarifmässigen Lohn im Voraus zu fordern. Im übrigen steht ihm
 der Anspruch auf Bezahlung erst nach geschehener Dienstleistung zu.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt